



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ein Schiffer, der in Helsingör beheimatet war, hatte in London auf der Straße eine gedruckte Komödie gekauft, die er bei der Heimkehr Iver Kramme schenkte, da er wußte, daß dieser wie vernarrt auf so etwas war.

Die Komödie war ein dünnes Buch in Quart und hieß Hamlet, Prince of Danmarke.

Mit immer wachsender Bewunderung las Iver Kramme das englische Schauspiel, eine Erinnerung nach der andern tauchte vor ihm auf, allerlei, was er bisher nur dunkel geahnt hatte, wurde ihm jetzt klar, und als er mit dem Lesen fertig war, zweifelte er nicht mehr daran, daß der William Shakespeare, dessen Name auf dem Titelblatt stand, derselbe Will sein mußte, der einmal unter seinem Dach im Kloster gewohnt hatte.

Er beauftragte den Schiffer, wenn er wieder nach London käme, sich nach besagtem Shakespeare zu erkundigen, und namentlich danach, ob dieser im Jahre 1586 in Helsingör gewesen wäre. Aber der Schiffer brachte nur die Nachricht mit zurück, daß der Mann, der das Stück von dem dänischen Prinzen geschrieben habe, schon seit mehreren Jahren tot sei; ob er in Helsingör gewesen, könne nicht aufgeklärt werden, aber in dem genannten Jahre sei er weder in seinem Geburtsort noch in London gewesen, und wo er sich damals aufgehalten habe, wisse niemand.

Obwohl Iver Kramme also keine volle Gewißheit erlangen konnte, war er doch seiner Sache ganz gewiß. Sein Will und kein andrer war William Shakespeare, und diese feste Überzeugung, mit der er zu Grabe ging, hat sich als Familientradition immer weiter vererbt.

Die Familie Kramme starb zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aus, und die Laute, die Will hinterlassen hatte, ist längst verschwunden, aber ein noch lebender weiblicher Abkömmling der Krammes hat ihren Großvater — einen jüdischen Pfarrer — erzählen hören, daß er als Kind selbst den Sago gesehen habe, der Iver Krammes Eigentum gewesen war.

Es war die Pariser Ausgabe von 1514, und wenn jemand zufälligerweise ein Exemplar dieses seltenen Buches antreffen sollte, worin sich Pagina 54, dort, wo die Erzählung von Amlet beginnt, ein Rotstiftstrich am Rande findet und ein Fleck in der Mitte dieser und der folgenden Seite, so liegt jedenfalls die Vermutung nahe, daß es Wills Strich und der Abdruck von Christences Blumen sei.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Klagen über unsre Rechtsprechung. Die Klagen über unsre Rechtsprechung und insbesondere über die unzureichende Befähigung und Ausbildung unsrer Richter und Staatsanwälte in Handels- und Börsensachen pflegen gewöhnlich nach großen Bankprozessen aufzutauchen. So haben wir in der Tagespresse bei den Spielhagenprozessen diese Klagen gehört, und neuerdings hören wir sie wieder wegen des vorläufigen Ausgangs des „Kommerbankprozesses.“ Die Ruhe der Gerichtsferien ist die rechte Zeit für solche Klagen, die ihr Pendant oder Korrelat in den weiteren Klagen über die Prozeßverschleppung haben. Neuerdings hat auch Professor Hans Delbrück im Augustheft der „Preussischen Jahrbücher“ mehrere Gerichtsurteile aus der letzten Zeit besprochen, sich über den Vorwurf der Klassenjustiz ausgelassen und das Verlangen aufgestellt, daß in unserm ganzen Beamtentum ein anderer Geist heranzuziehen sei.

Diese Betrachtungen verlangen zum Teil Unmögliches. Zunächst möchte ich mich der Klage über die mangelnde Fähigkeit der Richter und die Staatsanwälte, die modernen Handels- und Verkehrsverhältnisse zu beherrschen, zuwenden. Sie mag

zu einem Teile begründet sein, hat aber wohl ihren Grund in der Ausbildung der Juristen. In großen Verkehrszentren gibt es immer Richter und Staatsanwälte, die die modernen Handels- und Verkehrsverhältnisse beherrschen und eine eingehende Kenntnis des Handels- und Bankwesens haben. Aber unser wirtschaftliches Leben steht nicht still, gestaltet sich immer weiter, und zur Beherrschung dieser Ausgestaltungen und Neubildungen im wirtschaftlichen Verkehr ist fortwährendes Weiterstudium und enger Kontakt mit den Regungen des wirtschaftlichen Lebens nötig. Man müssen solche in „Handels- und Börsensachen“ besonders befähigten Kräfte individuell behandelt werden, dürfen nicht im laufenden Dienste frühzeitig abgenützt werden, und es muß ihnen die Möglichkeit gewährt werden, sich weiterzubilden. Ob eine so individuelle Behandlung von den Justizverwaltungen immer vorgenommen wird, kann dahingestellt bleiben; aber wie z. B. die elektrotechnische Industrie einzelne Kräfte in Stellung und Bezahlung besonders heraushebt, so sollten auch die Justizverwaltungen solche auf einzelnen Gebieten besonders hervorragenden und erfahrenen Kräfte im Avancement bevorzugen und damit zu gewinnen und gegenüber den Auerbietungen von Privatunternehmungen zu erhalten suchen. Es ist für die Vorbereitung und die Leitung eines Prozesses nach Studium, Maß von Kenntnissen oder Arbeitskraft grundverschieden, ob ein Richter oder Staatsanwalt einen Akt über einen Wandendiebstahl oder über einen Bankprozeß bearbeitet, der das Eindringen in die feinsten Verästelungen unsers wirtschaftlichen Lebens verlangt.

Und dann — hier komme ich auf die Regel — ist die Vorbereitung der Anwärter für den Justizstaatsdienst gerade auf dem Gebiete des Handels- und des Börsenwesens immerhin mäßig. Auf der Universität hat der Student wohl reichlich Mühe, den Rechtsstoff in sich aufzunehmen; aber so viel Zeit ließe sich immer noch erübrigen, daß neben den Vorlesungen über Handels- und Wechselrecht usw. ein handelstechnischer Kurs abgehalten werden könnte, worin den Studierenden auch das Technische des Handels- und des Börsenrechts — ich denke hier vor allem an die kaufmännische Buchführung usw. — erschlossen würde. Ein Teil der Klagen würde bei einer solchen Vorbildung, die ihrer Natur nach erst auf der Universität, nicht schon auf dem Gymnasium beginnen kann, verschwinden; allen Klagen aber läßt sich nicht abhelfen, da die Befähigung der Einzelnen nicht gleich ist, und die geschaffne Grundlage allein nicht genügt, sondern jeder Einzelne für seine Weiterbildung selbst zu sorgen hat. Nun haben freilich während der Vorbereitung zum Staatsexamen, während der Referendarzeit, die angehenden Richter und Staatsanwälte sich soviel mit den Erfordernissen des formellen Dienstes bekannt zu machen, und die Arbeit zum Staatsexamen absorbiert sie so vollständig, daß ihnen wenig Zeit zum Studium des Handelstechnischen neben dem Handelsrechtlichen bleibt. Es geschieht hier nur das Notwendige für das Staatsexamen. Allerdings haben hier die Vorschriften einzelner Justizverwaltungen insbesondere für die Zeit nach dem Staatsexamen die Ausbildung und die Praxis von Referendaren bei großen Bankinstituten vorgesehen. Doch sollte hierfür, zur Ausbildung tüchtiger Kräfte, die Justizverwaltung mit der Gewährung von Zuschüssen oder Stipendien einspringen, so lange ein Referendar praktisch bei einem Bankinstitut arbeitet. Freilich die Gefahr besteht immer, daß sich dann eine tüchtige Kraft von der Justiz abwendet und in eine reichlich dotierte Privatstellung tritt, denn die Rang-, Beförderungs- und Gehaltsverhältnisse sind in einzelnen Bundesstaaten für die Justizanwärter nicht verlockend genug, besonders tüchtige Kräfte bei der Justiz festzuhalten.

Nun ist es für den Juristen im Dienst — Richter oder Staatsanwalt —, der sein tägliches, in der Regel voll bemessenes Maß von Arbeit zu bewältigen hat, eine recht schwere Aufgabe, mit den Vorgängen in unserm wirtschaftlichen Leben in steter Berührung zu bleiben. Es gehört hierzu ein besonderes Maß von Arbeitskraft, und dieses Maß erscheint um so größer, wenn man erwägt, daß das Formalistische in der Behandlung der Geschäfte in der Justiz nicht ab-, sondern

eher zunimmt. Man hört immer von den Maßnahmen zur Verminderung des Schreibwerks, und das Schreibwerk nimmt immer mehr zu. Die Vollzugsvorschriften und die sie begleitenden Erscheinungen, die Statistiken, Prozeßregister und Kalender, auch wenn diese Geschäfte zum größten Teil von Beamten des formellen Dienstes erledigt werden, enthalten doch vieles, was die rein richterliche Tätigkeit belastet. Und dann der „Tatbestand“ der Zivilurteile, der zuweilen länger wird als nötig ist und oft die beste Kraft verbraucht, bis man zu den Gründen kommt. Je mehr man den Richter von formellen Geschäften entlastet, um so besser ist es für seine Arbeitsfähigkeit, um so intensiver kann er sich der Erledigung seiner richterlichen Geschäfte zuwenden und an seiner Weiterbildung arbeiten. Und hier könnte eine große Entlastung der Zivilrichter herbeigeführt werden, wenn man ihnen die Kostenfestsetzungssachen abnähme. Wohl hat die Novelle zur Zivilprozeßordnung die Heranziehung des Gerichtsschreibers zur Kostenfestsetzung erlaubt; aber man könnte diese dem Gerichtsschreiber vollständig übertragen und der Partei das Beschwerderecht gegen dessen Festsetzung an den Richter übertragen. Und weil ich hier auf dem Gebiete des Zivilprozesses bin, möchte ich noch die Frage der Prozeßverschleppung streifen. Die Klagen hierüber tauchen aus einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken mehr, aus andern weniger auf. Überlastete Gerichte, zuweilen ungenügend informierte Rechtsanwälte und die Struktur unsers Zivilprozesses tragen hieran in ungeteilter Gemeinschaft die Schuld.

Die Reform unsrer Prozeßgesetze vollzieht sich langsamer als die Einführung des neuen bürgerlichen Rechts. Auf dem Gebiete des Zivilprozesses sollte vor allem, wie schon oft betont worden ist, in Landgerichtssachen durch die Schaffung des Vortermins, wie im österreichischen Prozesse, ohne Anwaltszwang vor dem Einzelrichter die Entlastung der Zivilkammern angebahnt werden. Eine Reihe von Streit-sachen könnte durch Anerkenntnis, Vergleich usw. vor dem Einzelrichter unter den Parteien, die keines Anwalts bedürften, erledigt werden. Erst die in diesem Vor-terminen vor dem beauftragten Richter nicht erledigten Prozesse hätten dann an die Zivilkammer und damit in den Anwaltszwang überzugehen. Dann läßt auch unsre Zivilprozeßordnung der Verhandlungsmaxime zu viel Spielraum und gibt, vom Amtsgerichtsprozeße abgesehen, dem Richter zu geringe Befugnisse zur Ermittlung des wirklichen Sachverhalts. Unsrer auch in wirtschaftlicher Hinsicht raschlebige Zeit verlangt aber eine rasche Prozeßerledigung. Von der raschen Entscheidung eines Prozesses hängt oft das Schicksal eines Menschen ab. Wir haben jetzt die Möglichkeit, daß sich auf Grund unrichtiger Informationen oder unterlassener Bestreitung von „Tatsachen“ ein Urteil aufbaut, das der wirklichen Sachlage vollständig widerspricht. Freilich ist es für den Anwalt oft schwer, die richtige Information zu erhalten, und es darf nicht verkannt werden, daß im Zivilprozeß die Offizialmaxime nicht so vorherrschen darf wie im Strafprozeß, und daß im Zivilstreite der Richter in der Hauptsache immer auf das beschränkt sein wird, was ihm die Parteien bringen. Und gerade hier spielt auch die Frage der Organisation unsers Anwaltstandes eine große Rolle. Diese gesetzgeberische Streitfrage, ob freie Anwaltschaft mit unbeschränkter Zulassung an den einzelnen Gerichten weiter bestehen soll, oder ob, wie es früher in einzelnen Bundesstaaten der Fall war, eine Kontingentierung, daß an den Gerichten nur eine bestimmte Anzahl von Rechtsanwälten zugelassen wird, wieder eingeführt werden soll, ist schon oft erörtert worden, und ihre Lösung begegnet vielen Schwierigkeiten. Den Mangel darf man aber jetzt schon nicht verkennen, daß nicht immer die tüchtigsten Kräfte nach dem Staatsexamen Rechtsanwälte werden, und daß die noch nicht allzugroße Erfahrung in der Prozeßführung für eine Partei recht kostenreich werden kann. Deshalb ist auch schon angeregt worden, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft von der Ableistung einer längern Vorbereitungspraxis abhängig zu machen; aber einer solchen Maßnahme würden schon gesetzgeberische Bedenken entgegenstehn.

Zum Schlusse möchte ich mich dem Wunsche zuwenden, daß ein anderer Geist

in unsre Strafkammern einziehen möchte. Auch hier darf man nichts Unmögliches verlangen. Wenn, wie es schon vorgekommen ist, Strafkammerrichter in der Woche vier öffentlichen Sitzungen beizuwohnen und dann an den beiden andern Wochentagen noch geheime Sitzungen abzuhalten haben, so wird für den Strafkammerrichter wenig Zeit mehr übrig bleiben, sich in die wirtschaftliche oder die sozialpolitische Seite des Falles vertiefen zu können. Er wird froh sein, wenn er genügend Zeit findet, seine Urteile auszuarbeiten zu können. Mit der Notwendigkeit, unsre Strafkammern zu entlasten, vereinigt sich das Verlangen, die Berufung gegen die Strafkammerurteile erster Instanz wieder einzuführen. Aber alle diese Reformfragen sind auch Geldfragen, und zur Bewilligung der Mittel ist die Justiz unzuständig. Welcher Leistungen unser deutscher Richterstand fähig ist, das hat er bei dem raschen Übergange vom alten zum neuen Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches gezeigt. Wenn wir einen Ausblick über die Grenzen unsers Vaterlandes halten, dann können wir im ganzen mit voller Berechtigung auf die Leistungen der deutschen Gerichte stolz sein und dürfen nicht die Mängel in der Rechtsprechung den Personen zurechnen, sondern den Verhältnissen, aus denen sie entstehen, und für die der Richterstand selbst nicht verantwortlich ist.

Noch einmal „der oberste Kriegsherr.“ Unser kleines harmloses „Unmaßgebliches“ in Nummer 37 hat hier und da in der Tagespresse die ganz unbegründete Annahme veranlaßt, wir sähen in dieser Bezeichnung eine Veränderung in der „Stellung Sachsens zu den verfassungsmäßigen Grundlagen des Reichs.“ Nichts hat uns ferner gelegen, als zu meinen, König Georg von Sachsen habe etwas derartiges ausdrücken wollen und womöglich den Rechten seiner Krone, deren berufenster Wächter er übrigens doch wohl selbst ist, etwas vergeben. Wir haben nur unsre Freude darüber ausdrücken wollen, daß er ohne Rückhalt dem Kaiser gab, was des Kaisers ist, denn reichsverfassungs- oder vertragsmäßig, also rechtlich, ist der Kaiser nicht nur der Oberbefehlshaber, sondern auch der „oberste Kriegsherr“ auch der sächsischen Armeekorps, insofern er das Inspektions- und das Dislokationsrecht über sie hat, die kommandierenden Generale auf den Vorschlag des Königs von Sachsen als des Kriegsherrn der königlich sächsischen Truppen ernannt, und insofern deren Fahneneid die Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Kaiser enthält. Den nicht seltenen ängstlichen und empfindlichen Verwahrungen einzelstaatlicher Rechte gegenüber, die niemand bedroht, schien uns diese Betonung des Reichsgedankens in solchem Munde besonders beachtenswert und erfreulich. Dasselbe gilt natürlich von dem Ausdruck „Reichsregierung“ in der letzten Thronrede König Alberts. In der Reichsverfassung kommt er nicht vor, aber es gibt tatsächlich doch eine Reichsregierung, sie besteht aus dem Kaiser, dem Bundesrat als der Gesamtheit der einzelstaatlichen Regierungen, dem Reichskanzler und den Reichsämtern. Warum soll man dafür statt des umständlichen und farblosen Ausdrucks „Verbündete Regierungen“ nicht kurzweg „Reichsregierung“ sagen? Was uns bitter not tut, das ist ja die Stärkung des Einheitsgefühls, und dafür sind Symbole und Namen keineswegs gleichgültig. Jedenfalls ist die Wahrung der bekanntlich knapp genug bemessenen Reichsrechte mindestens ebenso notwendig wie die der einzelstaatlichen Rechte. *

Mea Culpa. Am Fenster saß der Vater, am Tische schrieb der Sohn. Es war an einem regnerischen Vormittage gegen Ende der dritten Ferienwoche. In einem bequemen Korbstuhle sitzend, vertiefte ich mich voll Andacht in ein Buch, auf dessen Genuß ich mich lange gefreut hatte; voll Andacht, soweit sie nicht durch meine Frühstückszigarre und meinen Sohn gestört wurde. Meine Zigarre hatte die unangenehme Eigenschaft, mich erst dann an das Abstreichen zu erinnern, wenn sich bei der geringsten Bewegung die totreife Asche auf meine Weste oder auf meine Hose ergießen mußte. Mein Junge saß und schrieb mit einer recht hörbaren Feder und blätterte von Zeit zu Zeit noch hörbarer in seinem Buche herum.

Junge, was machst du denn da?

Ich mache meine lateinische Ferienarbeit. Sie ist nicht lang. Unser Klassenlehrer ist gut gewesen. Mit dem Griechischen bin ich nun beinahe fertig.

Das mochte wohl wahr sein. Die erste Woche hatte mein Junge ganz gebummelt. Dann war ihm das Bewußtsein gekommen, daß in der Untertextia Griechisch das trumpsbildende Zentrum ist, und seit zwölf Tagen malte er Formen im Schweiß seines Angesichts und repetierte Deklinationen und Vokabeln mit weit hin schmetternder Begeisterung, sodaß die beiden ältern Damen, die in der Laube des Nachbargartens ihre Sommerfrische abzusitzen pflegten, uns spinnefeind wurden und uns bei jeder Begegnung die bitterbösesten Gesichter schnitten. Also jetzt war er beim Lateinischen. Nun, um das brauchte man sich nicht zu sehr zu sorgen. Nachdem er sich ohne überflüssigen Aufenthalt von Klasse zu Klasse durchgewürgt hatte, stand er jetzt auf einem leidlichen Durchschnitt, und der lateinische Knoten schien glücklich gerissen zu sein.

Ich war wieder ganz bei meinem Buche. Meine Zigarre störte mich schon lange nicht mehr, da sie dieser Zeitlichkeit nicht mehr angehörte und ihre Asche, soweit sie nicht über Hose und Weste verstreut war, im Frieden des Bechers ruhte.

Vater, ich bin nun fertig.

So, zeig mal her! Höre mal, da scheinen mir noch gehörige Wöcke drin zu sein. Lies es noch einmal durch!

Ich vertiefe mich in mein Buch.

Vater, ich habe es wieder durchgelesen. Kann ich nun einschreiben?

Meinetwegen, aber schmiere nicht so, und mach keine Kleckse!

Ich vertiefe mich in mein Buch.

Vater, ich bin fertig mit Einschreiben.

Hast du es noch einmal durchgelesen?

Ja.

Zeig mal her!

Es ist zwar kein kalligraphisches Meisterstück, sieht aber wenigstens sauber aus; kein Kleck, nichts durchgestrichen, nichts nachträglich hinein verbessert.

Vater, darf ich jetzt naus?

Na, da geh!

Ich wollte, alle meine Anordnungen würden so rasch befolgt wie diese. Ich hatte kaum einen Satz weiter gelesen, da war der Tisch abgeräumt und mein Sohn verschwunden.

Die Ferien verstrichen im Fluge, und schon pilgerte mein Junge jeden Morgen wieder zum Gymnasium. Am Freitag Abend, ehe er mir Gute Nacht sagte, druckte er um mich herum. Endlich kam es heraus:

Vater, du sollst auch was unterschreiben!

Er reichte mir ein ausgefülltes Formular, wo mir sein Klassenlehrer hochachtungsvoll mitteilte, daß mein Sohn am Sonnabend Nachmittag von drei bis vier Uhr eine Arreststunde zu verbüßen habe, weil seine lateinische Ferienarbeit ganz liederlich angefertigt sei.

Au! das tat weh. Nämlich der Hieb mit dem ganz liederlich. Den Sack schlägt man, und den Esel meint man. Der Esel, der bin ich in diesem Falle. Wenn der Junge ganz liederlich gearbeitet hat, so hat eben das Elternhaus seine Pflicht nicht getan und es an der nötigen Aufsicht fehlen lassen. Aber, besinne ich mich recht, ich saß doch damals dabei, und anständig eingeschrieben war die Arbeit doch schließlich. Hat der Strick am Ende gar ein paar Sätze weggelassen?

Ich ließ mir die unglückliche Arbeit bringen. Wichtig, anständig geschrieben war sie, weggelassen war auch nichts. Aber dicke Kreuze am Rande — die reine Via Appia mit lateinischen Leichensteinen besetzt — dicke Kreuze, keine Ehrenkreuze, sondern vervielfältigtes Kreuz und Herzeleid — wiesen auf den Sitz des Übels hin. Hier das deutsche wie durch quam übersetzt statt durch ut; da cum

causale mit dem Indikativ gesetzt; einmal gar der Accusativus cum Infinitivo, obwohl vorher inquit vorkam usw. usw. Es war haarsträubend.

Ich pußte meinen Jungen tüchtig herunter; als er aber weggeschlichen war, schlug ich an meine Brust, setzte mich an den Schreibtisch und schrieb folgendes an den Herrn Dr. Müller:

Hochgeehrter Herr Doktor! Mit großem Bedauern habe ich gesehen, daß mein Sohn eine so liederliche Ferienarbeit geliefert hat. Zu meinem noch größeren Schmerze aber muß ich bekennen, daß ich die Hauptschuld trage.

Denn warum habe ich meinen Sohn nicht veranlaßt, seine Ferienarbeit in den ersten drei Tagen zu machen, als die Erinnerung an die lateinische Syntax noch frisch und lebendig in seiner Seele war?

Oder, wenn dies nicht möglich war, warum habe ich in sträflicher Nachlässigkeit den stillschweigenden Paragraphen der Schulordnung übersehen, der es den Eltern zur Pflicht macht, durch tagtägliches Repetieren den aussetzenden Unterricht zu ersetzen und ihre Söhne in wissenschaftlicher Übung zu erhalten?

Oder, wenn dies nicht ging, warum habe ich die vielen Steine des Anstoßes und Ärgernisses nicht auf geradem und ungeradem Wege weggeräumt, ehe ich meinen Sohn die Arbeit einschreiben ließ?

Sie sehen, hochgeehrter Herr Doktor, ich bin mir meiner Schuld voll bewußt, und ich bitte Sie nur, mir auf dieses mein reumütiges Bekenntnis hin Ihre werthe Verzeihung noch einmal gewähren zu wollen, mit der ich verbleibe
in unbegrenzter Hochachtung

Ihr

völlig zerknirschter Schülervater.

Das Deutsche Wörterbuch der Brüder Grimm. Im Anschluß an den in Heft 37 enthaltenen Artikel möchten wir unsern Lesern sowie allen Freunden des deutschen Wörterbuchs mitteilen, daß sich voraussichtlich die Germanistische Sektion der demnächst in Halle tagenden Philologenversammlung mit der Frage eingehend beschäftigen wird, wie eine raschere Förderung der Arbeit an dem nationalen Werke und damit seine Vollendung in absehbarer Zeit zu ermöglichen sind. Da mehrere Mitarbeiter des Wörterbuchs an den Verhandlungen teilnehmen werden, so besteht die Hoffnung, daß man in Halle einer befriedigenden Lösung der Frage einen Schritt näher kommen wird.



Bur Beachtung

Mit dem nächsten Hefte beginnt diese Zeitschrift das 4. Vierteljahr ihres 62. Jahrganges. Sie ist durch alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen. Preis für das Vierteljahr 6 Mark. Wir bitten, die Bestellung schnellig zu erneuern.

Unsre Leser machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß die Grenzboten regelmäßig jeden Donnerstag erscheinen. Wenn Unregelmäßigkeiten in der Lieferung, besonders beim Quartalwechsel, vorkommen, so bitten wir dringend, uns dies sofort mitzuteilen, damit wir für Abhilfe sorgen können.

Leipzig, im September 1903

Die Verlagsbuchhandlung